

# **ABTEILUNGSORDNUNG DER AKTIVEN FUßBALLER DER SF KIRCHEN**

## **§ 1 Name und Geschäftsjahr**

1. Die Abteilung Fußball Aktive (AK) der SF Kirchen führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Württembergischen Fußballverbandes (WFV)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung**

1. Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorisch dem Verein untergliedert.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen des Fußballsports Aktive im übergeordneten Württembergischen Fußballverband (WFV).

## **§ 3 Zweck der Abteilung**

1. Das Übungsgebiet der aktiven Fußballer liegt im Fußballsport.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied der AK kann jede natürliche Person werden.  
Die Zugehörigkeit zu den AK setzt die Mitgliedschaft bei den SF Kirchen voraus.  
Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Verein erworben.

### **2. Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an die Abteilungsleitung zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.

### **3. Der Ausschluss eines Mitgliedes**

kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn

- a. gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
- b. nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen des Übungsleiters nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen.  
Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben beim Verein.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder haben gemäß § 6 der Satzung des Vereins SF Kirchen (Beiträge) ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilung Fußball Aktive kann gemäß § 6.3. der Satzung des Vereins durch den Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen erheben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung Fußball Aktive (AK) die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 4.
2. Für die Mitglieder der AK sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
3. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweiligen Platz- bzw. Hausordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters/Platzwarts ist Folge zu leisten.

## **§ 7 Abteilungsorgane**

Die Organe der Abteilung Fußball Aktive sind:

- Die Abteilungsversammlung
- Die Abteilungsleitung

## **§ 8 Die Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der AK. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils im 2. Quartal des Jahres, statt.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 10 Tagen ein zu berufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsleiters
  - b. Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer
  - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Schriftführers
  - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Übungsleiters
  - e. Entlastung der Abteilungsleitung
  - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g. Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung

- h. Wahl der Kassenprüfer
- i. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Arbeitsleistungen
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.

5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es

- a. das Interesse der Abteilung erfordert oder
- b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung, schriftlich verlangt wird.

## **§ 9 Die Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung arbeitet:

a. als Abteilungsleitung, bestehend aus:

- Abteilungsleiter/-in
- Stv. Abteilungsleiter/-in
- Kassierer/-in
- Schriftführer/-in

b. als Abteilungsausschuss, bestehend aus Abteilungsleitung und

- maximal 6 Beisitzern

2. Die Aufgaben innerhalb der Abteilungsleitung regelt eine Aufgabenverteilung.

3. Die Abteilungsversammlung, Abteilungsausschuss und Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.

4. Diese beschließen mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm binnen einer Frist von 10 Tagen an alle Mitglieder des Abteilungsausschusses und den Vorstand des Vereins zu verteilen ist.

## **§ 10 Abteilungsmodus**

1. Die Abteilungsleitung sowie der Abteilungsausschuss werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt. Dabei ist folgender Rhythmus zu beachten:

- in Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen:
  - a. Abteilungsleiter/-in
  - b. Schriftführer/-in
  - c. 3 Beisitzer
- in Jahren mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen:

- a. Stv. Abteilungsleiter/-in
- b. Kassierer/-in
- c. 3 Beisitzer

2. Die Wahlen erfolgen mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

### **§ 9 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach der Satzung des Vereins § 17 der Satzung der Sportfreunde Kirchen 1953 e.V.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde von der ordentlichen Abteilungsversammlung am 03. Juni 2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Abteilungsordnung.

Ehingen-Kirchen, den 14. Juni 2013

Abteilungsleiter  
Michael D'Ettorre

Stv. Abteilungsleiter  
Peter Schrode